

# RS Vwgh 2019/5/22 Ro 2018/04/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/05/0112 B 24. April 2018 RS 1

## Stammrechtssatz

Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Der VwGH ist, wenn er zur Erkenntnis gelangt, dass der Revisionswerber durch die angefochtene Entscheidung unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit in seinem Recht nicht verletzt sein kann, zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht berufen (vgl. VwGH 29.6.2017, Ro 2015/04/0021, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018040005.J00

## Im RIS seit

04.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>